

Landratsamt Landkreis Leipzig | Stauffenbergstraße 4 | Borna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

Regionaler Planungsverband  
Leipzig Westsachsen  
Regionale Planungsstelle  
Herr Halka

Amt: Stabsstelle des Landrates,  
Wirtschaftsförderung/  
Kreientwicklung

Bearbeiterin:

[halka@rpv-west Sachsen.de](mailto:halka@rpv-west Sachsen.de)

Tel. +49 (3433) 241 1050  
Fax +49 (3437) 984 99 1050  
E-Mail: [Gesine.sommer@lk-l.de](mailto:Gesine.sommer@lk-l.de)  
Dienstgebäude:  
Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 2

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

VIS – REA15/2025

25.08.2025

## Teilfortschreibung Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Erneuerbare Energien

Sehr geehrter Herr Halka,

mit Ihrem Schreiben vom 05.05.2025 wurde der Landkreis Leipzig als Träger öffentlicher Belange um Prüfung und Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Die Unterlagen stehen der Stabsstelle des Landrates, Wirtschaftsförderung/Kreientwicklung sowohl in digitaler Form als auch in Papierform zur Verfügung.

In Folge des Kreistags vom 18.06.2025, TOP 2.9, Änderungsantrag zum Antrag A-2025/018, nach Eingang der Hinweise/Anmerkungen der Kommunen des Landkreises Leipzig und nach Abschluss der Prüfung der dem Landratsamt zur Verfügung gestellten Unterlagen wird unter Hinzuziehung der Fachbereiche wie folgt mitgeteilt:

### I Vorbemerkungen

Seit 01.02.2023 ist das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ in Kraft, um den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland zu erhöhen, zu beschleunigen und fachrechtlich zu regeln. Um die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergienutzung zu verbessern, wurden den Bundesländern mittels Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vorgegeben. Der Freistaat Sachsen hat einen Flächenbeitragswert von 1,3 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und einen Flächenbeitragswert von 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 zu erreichen (Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Die **vorgesehene Anpassung des Landesrechts**, wonach bis Ende 2027 mindestens 1,3 % und bis 2032 insgesamt 2 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, wird zwingend eingefordert.

Die dabei angekündigte differenzierte Betrachtung naturräumlicher, siedlungsstruktureller und infrastruktureller Gegebenheiten wird als sinnvoller Schritt bewertet, um die Zielvorgaben des Bundes mit den realen Rahmenbedingungen auch in unserer Region in Einklang zu bringen.

Aus Sicht des Landkreises Leipzig ist entscheidend, dass bei der Fortschreibung des Regionalplanes die **Windenergiegebiete so priorisiert werden, dass diese gestaffelt in**

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax : +49 (3433) 241-1111  
E-Mail : [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 235/149/03204 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281  
Sparkasse Muldentale IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L  
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

**Kraft treten.** Das führt dazu, dass **bis zum Jahr 2027 1,3 % der Landesfläche** für die Windkraft zu Verfügung gestellt werden müssen. Danach zwingend zu evaluieren ist, ob der derzeitige Ansatz mit Flächenzielen für die Windenergie zur Erreichung der bundes- oder landespolitischen Klimaschutzziele dienlich ist - auch unter dem Aspekt der Netzstabilität (Netzausbau und Speicher). Erst nach einer Evaluierung ist das Ziel (Flächen- oder Leistungsziel) bis 2032 möglicherweise zu modifizieren und festzulegen.

Der Landkreis Leipzig erhofft sich mittels v.g. Verfahrensweise eine bessere Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Windenergienutzung.

**Auf Grund Vorgenanntem wurden neben fachgesetzlichen Grundlagen zur Prüfung der Teilfortschreibung u.a. herangezogen:**

- **Kreisentwicklungskonzept** (KEK 2030) Landkreis Leipzig, Schlüsselvorhaben I.1, Aktive Begleitung von Projekten des Strukturwandels und des Umbaus der Energieversorgung hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft, **Beschluss Kreistag 2020/033** des Landkreises Leipzig vom 06.05.2020
- **Klimaschutzkonzept**, Beschluss Kreistag 2022/057 vom 14.07.2022, hier: Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung des Energieverbrauches (Schlüsselvorhaben III.2, Maßnahme 3-22 und Handlungsbereich 3, Schlüsselmaßnahme 3.1, Maßnahme 3.3).
- **KEK 2030**, Schlüsselvorhaben I.4, Touristische Inwertsetzung des Leipziger Neuseenlandes sowie **Weiterentwicklung des Nationalen Geoparks Porphyryland**
- **Masterplan Tagebau Schleenhain**
- **Länderübergreifendes Entwicklungskonzept Profen**

**Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und der zu berücksichtigenden fachlichen Belange hat der Landkreis Leipzig bei der Prüfung der Windvorranggebiete sein Augenmerk auf:**

- einen Mindestabstand von 1000 Meter zu Siedlungsflächen,
  - bereits bestehende oder in Aufstellung befindliche kommunale Planungen (Bebauungspläne),
  - Landschaftsschutz- und Trinkwassergebiete sowie Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für geschützte Tierarten und
  - die Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten
- gelegt, um Schutzbedarfe (Überlastung einzelner Teilräume in der Region) und nachhaltige Entwicklungsperspektiven des Landkreises auch mittels vorliegender Planunterlagen abzugleichen.

Aus Sicht des Landratsamtes soll für den Landkreis Leipzig im Einklang mit der Begründung der Teilfortschreibung, Kap. 5.1.2, sichergestellt werden, dass geeignete und kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich genutzt und in diesem Zusammenhang absehbare Konflikte zugleich minimiert werden.

Zusammenfassend lassen die Vorbemerkungen erkennen, dass für die Stellungnahme zum Beteiligungsentwurf vielfältige Perspektiven und fachliche Belange zu berücksichtigen sind.

## II Fachliche Hinweise, Anregungen oder Bedenken

### II.1 Klimaschutz/Klimaanpassung

Der Landkreis Leipzig ist Energieregion und wird auch in Zukunft Energielandschaft sein. Dementsprechend wird in ihm auch zukünftig mehr Energie erzeugt als verbraucht - auch nach einer vollzogenen Energiewende. Durch Effizienzgewinne und die zunehmende Elektrifizierung des Energiesektors ist in 20 Jahren grundsätzlich mit einem geringeren Gesamtenergieverbrauch und mit einem höheren Stromverbrauch im Landkreis Leipzig zu rechnen. Keine Informationen liegen vor, ob diese Größenordnung bedarfsgerecht ist. Insofern ist eine Evaluierung des Flächenziels durch den Gesetzgeber geboten.

Die in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien betrachteten Energiequellen der Windenergie sowie der solaren Strahlungsenergie weisen derzeit die niedrigsten Stromgestehungskosten auf. In technisch-wirtschaftlicher Hinsicht sind diese dadurch am aussichtsreichsten. Neben den niedrigen Entstehungskosten sind jedoch erhebliche Investitionen in das Netz erforderlich, um die Erzeugungsanlagen anzubinden. Dadurch steigen langfristig die Netzentgelte. Hinsichtlich der erzeugten Energiemenge je Flächeneinheit ist außerdem Bioenergie beispielsweise ineffizienter als solare Strahlungsenergie und diese wiederum ineffizienter als Windenergie.

Die im Entwurf insgesamt für den Landkreis Leipzig enthaltenen *Windvorranggebiete* umfassen eine Fläche von 4.416,81 ha. Windenergieanlagen der neuesten Generation (7,5 MWel Nennleistung) beanspruchen ggü. weiteren Anlagen im Mittel ca. 15 ha.

Einschließlich des Austausches von noch laufenden Anlagen wäre in den vorgeschlagenen Windvorranggebieten demnach mit ungefähr 300 Windenergieanlagen im Landkreis zu rechnen.

Von *PV-Freiflächenanlagen* werden derzeit ca. 940 GWh im Landkreis Leipzig erzeugt.

Um in 2045 – wie von den Verteilnetzbetreibern geplant - 1.720 GWh durch PV-Freiflächenanlagen zu erzeugen, benötigte es noch auf ca. 600 ha PV-Freiflächen, also in etwa 1,2 x der Fläche des Energieparks Witznitz. Dies setzt jedoch Akzeptanz voraus.

Hinweis: In finanzieller und praktischer Hinsicht begünstigt eine Beteiligung von Bürgerschaft und Kommunen eine weitestgehend mögliche Akzeptanz. Sie entlastet die privaten sowie kommunalen Haushalte und kann dabei eine lokale, unabhängig sichere und billigere Energieversorgung wesentlich befördern. Darüber hinaus kann hierdurch der Gesamtflächenverbrauch verringert und die regionale Wertschöpfung ausgebaut werden.

Von einem Gelingen der vom Kreistag beschlossenen Treibhausgasneutralität (im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept) bis etwa zum Jahr 2036 kann ausgegangen werden, wenn Bürgerschaft und Kommunen diese Mehrgewinne einspielen können. Allein durch die gesetzliche Zahlungsverpflichtung für Anlagenbetreiber im Freistaat Sachsen würde den kommunalen Haushalten des Landkreises jährlich ein Millionenbetrag zu Gute kommen.

### II.2 Wirtschaftsförderung

Die im Folgenden aufgeführten Leitziele des im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeptes knüpfen an das Leitbild des Landkreises Leipzig als starken Wirtschaftsstandort an. Hierfür besonders zu erwähnen hinsichtlich der Teilfortschreibung:

- **Leitziel 1.1** Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen.

#### **Teilziele:**

- Der Landkreis bietet den Unternehmen attraktive Standortbedingungen. Dazu zählen eine leistungsfähige technische Infrastruktur aber auch attraktive „weiche“ Standortfaktoren.
- **Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft. → Ausbau alternativer Energien**

- **Leitziel 1.2** Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen.

Die stark gestiegenen Energiepreise stellen die (energieintensiven) Unternehmen des Landkreises vor enorme Herausforderungen. Die Nutzung der gewonnenen erneuerbaren Energie soll durch Nutzung vor Ort die Erhaltung der Bestandsunternehmen und somit der Arbeitsplätze wie auch der Wertschöpfung sichern.

Hinsichtlich des Festlegungskriteriums (G4) **Flächen mit technogener Vorprägung der Natur** möchte die Wirtschaftsförderung darauf hinweisen, dass entsprechende Flächen auch für Gewerbeflächenentwicklungen (u.a. kommunale Gewerbeflächenvorsorge GE/GI) von Relevanz sind. Anbei daher eine Liste zu bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, uns bekannten Gewerbeflächenentwicklungsabsichten sowie den Vorsorgestandorten laut Gewerbeflächenvorsorge vom Regionalen Planungsverband (Stand 2017)\*, die sich in der Nähe der geplanten Vorranggebiete Windkraft befinden. Durch die Nähe dieser Gewerbe- und Industriegebieten zum Ort der Erzeugung der erneuerbaren Energie kann sich hinsichtlich der Vermarktung der Flächen und somit Ansiedlung bzw. Erweiterung von Unternehmen, besonders energieintensiver, ein wichtiger Standortvorteil ergeben.

**Hinweis:** Es ist nicht jedes einzelne Gewerbe- und Industriegebiet, bei dem der Wirtschaftsförderung keine verfügbare Fläche sowie Entwicklungsabsicht bekannt ist, betrachtet.

Nr.	Kommunen	Größe (ha)	Gewerbe-/Industriegebiet	ca. Größe (ha)
1	Markranstädt	50,97	Vorsorgestandorte 27A Döhlen, 27B Schkölen, 128B Thronitz **	85, 77, 80
2	Markranstädt	219,68		
4 a	Leipzig, Markranstädt	67,82	Vorsorgestandorte 127A Kleinschkorlopp, 127B Großschkorlopp, 128A Seebenisch **	201 183 31
4 b	Leipzig, Markranstädt, Pegau	63,78		
4 c	Leipzig, Pegau	18,08		
13	Groitzsch, Neukieritzsch, Zwenkau	252,06	Gewerbegebiet Groitzsch Süd	
15	Böhlen, Neukieritzsch	25,44	Chemiepark DOW, Grünes Gewerbegebiet *	40
14 a	Zwenkau	6,1		
14 b	Neukieritzsch, Zwenkau	5,67		
16 a	Markkleeberg	44,29	Vorsorgestandort 134 Cröbern, 151B Probstdeuben **	268 240
16 b	Böhlen, Großpösna, Markkleeberg	51,65		
18	Großpösna, Rötha	39,32	Vorsorgestandorte 139A Schäferei I, 139B Schäferei II, 147A Muckern-West **	38, 21, 64
22	Borna	146,24	Gewerbegebiet Regis Nordost, Gewerbegebiet Zedtlitzer Dreieck, Gewerbegebiet Neukirchen, Gewerbegebiet Waldstraße	201
23 a	Borna, Rötha	17	IGP Espenhain, GE Margarethenhain, IGZ Goldener Born	
23 b	Rötha	4,28		
23 c	Borna	4,25		
23 d	Borna, Kitzscher	11,23		
19	Neukieritzsch, Rötha	120,24		
25	Belgershain, Naunhof	20,28	Vorsorgestandort 136 Auensiedlung **	58
27 b	Großpösna, Naunhof	13,76	Vorsorgestandort 137B Fuchshain Nord **	86
32	Borsdorf, Brandis, Machern	49,66	Gewerbegebiet Borsdorfer Straße, Gewerbegebiet Gerichshain + Erweiterung	
57	Lossatal, Wurzen	71,08	Gewerbegebiet Eilenburger Straße,	
58 a	Lossatal, Thallwitz	96,28		
58 b	Lossatal, Thallwitz	25,01		
59 a	Thallwitz	116,87	Industrie- und Gewerbegebiet Thallwitz Ethrila*	20
59 b	Thallwitz	72,82		
86	Markranstädt	97,85	Gewerbegebiet Nordost Markranstädt + Erweiterung An den Windmühlen *	300 7,4
87	Markranstädt	14,72	Gewerbegebiet Großlehna	
88 a	Frohburg	108,33	Gewerbepark Frohburg*, Geithain Gewerbegebiet Str. Dt. Einheit	56 85
88 b	Frohburg	76,72		
88 c	Frohburg	2,61		
* Gewerbeflächenentwicklungsabsichten Kommunen				
** Fachkonzept Gewerbeflächenversorgung Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017				

Auch der Tourismusbereich im Landkreis Leipzig ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der über gesundheitliche Aspekte hinaus mit touristischen Angeboten maßgeblich die wirtschaftliche Ausrichtung bestimmt.

Für die Sicherung des Fortbestandes und die weitere touristische Entwicklung des Kurortes Bad Lausick ist eine angemessene Schutzzone um die Stadt notwendig. Dabei ist die Notwendigkeit einer intakten Umwelt und Landschaft im Umfeld des Kurortes sowie in den vernetzten Bereichen angemessen zu wichten. Die Stadt Bad Lausick ist als Thermalkurort ein deutschlandweit anerkannter Kurstandort für psychosomatische Kuren und behandelt auch Patientinnen und Patienten, die durch Windenergieanlagen bedingte psychische Belastungen erfahren.

Dies ist bei der Ausweisung der geplanten VRG im näheren Umfeld der Stadt Bad Lausick zu berücksichtigen.

### II.3 Bauleitplanung

Eine sachgerechte Beurteilung der Planung und der ausgewiesenen VRG ist aufgrund intransparenter kartographischer Darstellung und fehlender Erläuterung der Ermessensentscheidungen nicht vollständig nachvollziehbar.

Ausgehend von der Raumnutzungskarte 14 des Regionalplanes sollte die Karte 1 Windenergiegebiete auf Aktualität geprüft und ggf. überarbeitet werden. Beispielsweise fehlen Gewässer bzw. der Straßenverlauf/die Bezeichnung der B 95/BAB A 72. Auch fehlt die Darstellung des FFH- Gebietes „Lossa“.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, eine Karte in die Planung aufzunehmen, die die Vorranggebiete und die Freihaltebereiche F1 bis F15 darstellt.

Die Auswahl der sich aus faktischen Restriktionen und den vom Planungsverband selbst gewählten Restriktionen (Freihaltebereiche F1 bis F25) ergebenden VRG sind das Ergebnis einer regionalplanerischen Abwägung. Der Abwägungsprozess und die Ermessensentscheidungen sind jedoch nicht transparent und nicht vollständig nachvollziehbar. So ist weder dargestellt, welche Flächen durch die Restriktionen freizuhalten sind, noch ist erläutert, wie die VRG aus den Flächen ermittelt wurden, die nach Berücksichtigung der Restriktionen verbleiben. Es werden dazu lediglich nutzungsfördernde Kriterien (sog. Gunstbereiche G1 bis G6) genannt. Wie die bei der Ermittlung der einzelnen VRG eine Rolle spielten, wie sie in der Auswahl- und Ermessensentscheidung gewichtet wurden und welche weiteren Fakten und Sachverhalte dabei eine Rolle spielten, wird nicht dargestellt. Ebenso ist nicht begründet, aus welchem Grund der rechnerisch erforderliche Flächenbeitragswert aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz im vorliegenden Planentwurf um rund 0,2 %-Punkte, also 346 ha, überschritten wird. Statt einer Ausweisung von 8.301,2 ha VRG würden 7.955 ha den Anforderungen genügen.

Da die Kartengrundlage nicht parzellenscharf ist, bleibt es der Bauleitplanung vorbehalten, die **Abstände zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen**, teilweise von Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB zu überprüfen. Ebenso verhält es sich zu den gesetzlichen Anbauverbotszonen zu Straßen und Bahnlinien. Es stellt sich die Frage, ob hier auch die Vorsorgeabstände (Bsp. Eiswurf) insbesondere bei Gebieten mit Rotor-Out Regelung (auch auf nicht klassifizierten Straßen) eingehalten wurden.

Besonderes Augenmerk sollte auf die **Beteiligung der Kommunen** bezüglich Bauleitplanungen (in Planung und Bestand) gelegt werden, zu berücksichtigen sind hier insbesondere: Abstände zum Schutz der Bevölkerung vor Ort, der Umgebungsabstand zu Siedlungsbereichen.

Der vorliegende Planentwurf enthält keine Aussagen zum Verhältnis zwischen geplanten VRG und bestandskräftigen kommunalen Bauleitplänen. Klarstellend muss in die Planung des RPV

eine Regelung aufgenommen werden, dass keine Anpassungsverpflichtung für bestandskräftige Bebauungspläne der Kommune an die Planung des RPV besteht oder durch die Planung ausgelöst wird (Bestandsschutzregelung). Der Bestandsschutz soll insbesondere für in der Bauleitplanung festgelegten Höhenbegrenzungen oder verbindliche Standorte von Windenergieanlagen gelten.

Seitens der Kommunen liegen folgende Planungsstände vor:

Kommunen, die bereits Bebauungspläne für Windkraftanlagen aufgestellt haben/sich in Planung befinden

- Stadt Frohburg, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Kaisershain“ Aufstellung am 17.10.2024 beschlossen
- Stadt Kitzscher, Im Bereich Milchviehanlage Dittmannsdorfer Milch GmbH 4 WKA geplant, evtl. vorhabenbezogener B-Plan, Antrag zum Aufstellungsbeschluss wurde eingereicht
- Stadt Markkleeberg, Windpark Elsteraue – Geplant: OHNE Aufstellung eines B-Planes (Stand: bisher nur interne Beratungen stattgefunden)
- Stadt Pegau, Pegau hat Kenntnis davon, dass die Fa. ZOPF GmbH 8 WEA´s östlich von Kleinschkorlopp und südlich der Autobahn A 38 errichten möchte und dafür gerade die Anträge stellt
- Stadt Naunhof, Bebauungsplan Nutzung von Windenergie südlich Fuchshain – Bebauungsplan (bestandskräftig)

Ausgewiesene Vorranggebiete, die o.g. Bebauungsplänen ggf. zuzuordnen sind:

- Nr. 35 Stadt Frohburg, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Kaisershain“
- Nr. 16 a und 16 b Stadt Markkleeberg, Windpark Elsteraue
- Nr. 4 b und 4c Stadt Pegau
- Nr. 25 Stadt Naunhof und Gemeinde Belgershain

Flächen, auf denen bestandskräftig genehmigte Windenergieanlagen errichtet wurden, sind bereits einer intensiven fachlichen Prüfung unterzogen worden. Sie sollten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Kommune ohne Höhenbegrenzung für ein sogenanntes Repowering zur Verfügung stehen und als VRG ausgewiesen werden.

Der in Planung befindliche Standort der Gemeinde Kitzscher ist keinem VRG zuzuordnen, es handelt sich hierbei um einen Vorschlag des Energiebetreibers im Austausch mit Grundstückseigentümer.

Über Vorgenanntes hinaus sind bei einer Konzentration von VRG der Überlastungsschutz in bestimmten Regionen zu überprüfen und im Rahmen der noch darzustellenden regionalplanerischen Abwägung im Auswahlprozess zu berücksichtigen.

Das betrifft unter anderem die Regionen Bad Lausick, Naunhof, Thallwitz, Grimma-Ortsteile, Borna-Ortsteile, Pegau, Elstertrebnitz und Groitzsch

Städtebaulich nicht nachvollziehbar ist Pkt. F 4 der Begründung, Seite 8, Nutzungskonfligierende Kriterien (**Freihaltungsbereiche**). Es stellt sich die Frage, ob darunter auch planungsrechtlich gesicherte Außenbereichssatzungen fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten- und Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Beschleunigungsgebieten (Z 5.1.2.9) zu überprüfen sind, um u.a. nicht mit dem Naturschutzrecht bzw. Artenschutz zu kollidieren. Diesbezüglich weist die TU Dresden selbst in der Anlage zum Regionalplan darauf hin, dass die Datengrundlage unvollständig ist bzw. Lücken enthält (TUD\_Fachgutachten\_Artenschutz\_und\_Wind\_Region\_Leipzig\_Westss.pdf - S. 26 - 1.Punkt („Es gibt trotz aller ...Datenlücken...“)).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung von Beschleunigungsgebieten sind bis zum heutigen Tag nicht verkündet und nicht in Kraft getreten. Die Entwürfe der Änderungen des § 28 ROG und § 249c BauGB schränken im Ergebnis die Möglichkeit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weitergehend ein, als es in dem vorliegende Planentwurf berücksichtigt ist. Während der vorliegende Planentwurf nur Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten, besonders geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG berücksichtigt (siehe Anhang 3 Seite 1 des Planentwurfs), sind nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen nun auch sich abzeichnende Umweltauswirkungen, wie sie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Trinkwasserschutzgebieten regelmäßig gegeben sind, zu berücksichtigen.

Es mangelt demnach an einer rechtssicheren Grundlage, um Genehmigungsverfahren stark vereinfacht umzusetzen. Dies wurde u.a. auch in einem Aktenvermerk der Gemeinde Thallwitz thematisiert.

Aus städtebaulicher Sicht wird die **kombinierte Zulässigkeit** von PV-FFA innerhalb von Windvorranggebieten begrüßt (**Z 5.1.2.5**).

Wünschenswert ist die Aufnahme einer Zielstellung in der Teilfortschreibung, dass bei PV-FFA auf eine möglichst zusammenhängende Bebauung geachtet wird. Aktuell werden Flächen dafür im Außenbereich in Anspruch genommen, die aus diffusen Zuschnitten von Flurstücken bestehen, welche im Außenbereich einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten.

Städtebaulich abgelehnt wird die Unterschreitung des Mindestabstandes *von 1000m auf 800m* für die Errichtung raumbedeutsamer WEA (S. 26 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen).

Eine **Unterschreitung des Mindestabstandes** darf nur im Einvernehmen mit der Kommune erfolgen.

Des Weiteren sollten die VRG im Bereich des **Geopark Porphyryland** einer erneuten Prüfung unterzogen werden, da die Geopark-Zertifizierung aus städtebaulicher Sicht nicht ausreichend im vorliegenden Entwurf gewürdigt worden ist. Der Geopark hat einen öffentlich-rechtlichen Landschaftswert mit hoher ästhetischer Bedeutung und dessen Entwicklungsziele würden möglicherweise mit den Festlegungen zu den VRG im Widerspruch stehen, denkbare Einordnung unter Begründung, F17, S. 11.

Aus städtebaulicher Sicht stellt der Geopark einen exponierten Bereich mit einer Landschaftsbildqualität als „sehr hoch“ dar.

Es sollte geprüft werden, ob eine mögliche Dominanz bzw. Konzentration der Windenergieanlagen bzw. die Höhen der Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geopark-Wertes führen würde.

#### **II.4 Denkmalschutz**

Die Ausweisung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung ist in Bezug auf die denkmalschutzrechtlichen Belange von höchster Wertigkeit. Dazu ist eine genaue Abstimmung zwischen unteren Denkmalschutzbehörden und den Fachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und Landesamt für Archäologie Sachsen) erforderlich. Eine ortsspezifische sowie vorranggebietsbezogene Stellungnahme folgt, nach der entsprechenden Beteiligung / Stellungnahme der Fachbehörden.

Nach kurzer Sichtung der angehängten Karte ist zu erkennen, dass zahlreiche der ausgewiesenen Flächen denkmalschutzrechtlich relevant sind. Vorsorglich werden bereits folgende Hinweise abgegeben:

Für die baulichen Maßnahmen besteht nach § 12 Abs. 2 sowie § 14 SächsDSchG eine Genehmigungspflicht.

- Bei Vorhaben nach § 12 Abs.3 gilt der Genehmigungsantrag als mit dem Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist dann nicht separat notwendig.
- Die Genehmigungspflicht für o. g. Vorhaben ergibt sich weiterhin aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen ist daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, wenn sich die Windenergieanlage in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet bzw. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.
- Zur Beurteilung der Frage, ob der **Umgebungsschutz eines Denkmals** der Errichtung der Windenergieanlage nach § 12 Absatz 2 SächsDSchG entgegensteht, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v. a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.

## II.5 Wasser/Abwasser

In der vorliegenden Teilfortschreibung wird nun als Ausschlusskriterium auch die Lage in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II ausgewiesen. Die Belange des Trinkwasserschutzes wurden jedoch noch nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Es ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung zu beachten und deren Gefährdung auszuschließen. Die notwendige Gründungstiefe der WEA führt zu Eingriffen in Deckschichten des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers bzw. bis in das Grundwasser selbst, was der Schutzfunktion des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) widerspricht. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme 2023 hierauf hingewiesen. Dies blieb im vorliegend Plan weiterhin unberücksichtigt.

***Die Standorte 26a bis e betreffen das TWSG Naunhof, in dessen TWSG-Verordnung konkret festgelegt ist, dass die grundwasserüberdeckenden Schichten nicht zu verletzen sind. Ebenso liegen die Standorte 58b, 58a sowie 88b in der TWSZ IIIA mit schlechter Geschütztheit des Grundwassers. Eine Ausweisung speziell dieser Gebiete als Vorranggebiet Windenergienutzung ist daher abzulehnen.***

Diesbezüglich wird auch auf die Hinweise und Anmerkungen der Kommunen Naunhof und Thallwitz verwiesen.

Begründung im Einzelnen

Folgende als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesene Areale wurden innerhalb von bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) von Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) positioniert:

TWSG Naunhof I und II				
Nr.	Gemeinden	Größe [ha]	Beschleunigungsgebiet	Lage in TWSZ
26a	Belgershain. Naunhof	34,42	-	IIIA
26b	Naunhof	4,25	-	IIIA
26c	Naunhof	11,99	-	IIIA
26d	Naunhof	4,53	X	IIIA
26e	Naunhof	14,96	-	IIIA

TWSG Canitz/Thallwitz				
Nr.	Gemeinden	Größe [ha]	Beschleunigungsgebiet	Lage in TWSZ
58a	Lossatal,	96,28	-	IIIA/IIIB

	Thallwitz			
58b	Lossatal, Thallwitz	25,01	-	IIIA/IIIB
59b	Thallwitz	116,87	X	IIIB

TWSG Nenkersdorf				
Nr.	Gemeinden	Größe [ha]	Beschleunigungsgebiet	Lage in TWSZ
88b	Frohburg	76,72	X	westl. Teil in TWSZ III der WF Nenkersdorf, ges. Aral befindet sich zusätzlich auch in künftiger TWSZ IIIA der WF Prießnitz/Elbisbach

TWSG Frohburg				
Nr.	Gemeinden	Größe [ha]	Beschleunigungsgebiet	Lage in TWSZ
88a	Frohburg	108,33	X	westl. Teil ragt in TWSZ III der WF Frohburg hinein (Anmerkung: das TWSG Frohburg wird eventuell aufgehoben), ges. Aral befindet sich in geplanter TWSZ IIIA der WF Prießnitz/Elbisbach

TWSG Prießnitz/Elbisbach				
Nr.	Gemeinden	Größe [ha]	Beschleunigungsgebiet	Lage in TWSZ
33	Geithain	15,26	-	IIIB
88c	Frohburg	2,61	X	Aral befindet sich zukünftig in TWSZ IIIA der WF Prießnitz/Elbisbach
89a	Geithain	27,91	X	IIIA
89b	Geithain	4,28	X	IIIA
34a	Bad Lausick	23,58	X	südlicher Teil befindet sich in TWSZ IIIA
35	Bad Lausick, Frohburg	68,40	X	überwiegend in IIIA

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) bedingt u.a. erhebliche Bodeneingriffe sowie den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Hieraus und aus nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen auf die WEA resultieren potenzielle Gefährdungen für das Grundwasser, die in der Regel nicht mit dem Trinkwasserschutz für die öffentliche Wasserversorgung vereinbar sind. WEA sollten deshalb grundsätzlich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten realisiert werden.

Einem Standort von WEA in der TWSZ III/IIIA könnte nur dann zugestimmt werden, wenn aufgrund sehr günstiger geologisch/hydrogeologischer Standortverhältnisse mit einer flächendeckend hohen Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten eine nachteilige Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Als Mindestvoraussetzung ist zu benennen, dass die Gründungen der WEA nicht in den genutzten oder mit diesem kommunizierenden GWL eingreifen und die Grundwasserüberdeckung unterhalb der Eingriffssohle flächendeckend mit mindestens einer schwach durchlässigen Schicht mit einer zusammenhängenden Mächtigkeit von  $> 5$  m und einem  $k_f$ -Wert von  $< 1 \times 10^{-6}$  m/s (also im Bereich  $10^{-7}$  bis  $10^{-8}$  m/s) oder einer sehr schwach bis sehr gering durchlässigen, zusammenhängenden Schicht von  $> 2$  m Mächtigkeit und einem  $k_f$ -Wert von  $< 1 \times 10^{-8}$  m/s (also im Bereich  $10^{-9}$  m/s und kleiner) ausgebildet ist.

Diese grundlegenden Voraussetzungen sind innerhalb der bestehenden TWSG nur lokal gegeben. Insbesondere in den Trinkwasserschutzgebieten der von der Windenergieanlagenplanung betroffenen Lockergesteinsfassungen Naunhof I und II (Standorte 26a - 26e), Canitz/Thallwitz (Standorte 58a - 58b) sowie Nenkersdorf (Standort 88b) sind in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz ungünstige geologische und wasserwirtschaftliche Standortbedingungen zu konstatieren. Es erfolgt hier eine Nutzung der oberflächennahen Lockergesteinsgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund der weitgehend geringen und unzureichenden Überdeckung der genutzten Grundwasserleiter ist in diesen TWSG kein ausreichender Grundwasserschutz vor anthropogenen Stoffeinträgen gewährleistet. Gleichzeitig begünstigt die hohe Durchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Kiessande des GWL einen relativ schnellen Stoffeintrag in das Grundwasser. Durch die sehr eingeschränkte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bzw. hohen Vulnerabilität der Grundwasserressourcen besteht in diesen Vorhabengebieten ein hohes Grundwasserverschmutzungsrisiko.

Im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen besteht eine Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, die über den allgemeinen flächendeckenden Grundwasserschutz hinausgeht. Ziel des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist die Vermeidung einer qualitativen und quantitativen Verschlechterung insbesondere des für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers.

Bei Realisierung der geplanten Windenergieanlagen würden sowohl oberflächennahe Deckschichten durchörtert, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung bedeutende Grundwasservorkommen schützen, als auch weitgehend direkt in den wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiter eingegriffen.

In Anbetracht der sehr ungünstigen geologisch/hydrogeologischen Standortverhältnisse und dem hohen Grundwasserverschmutzungsrisiko können selbst bei sorgfältigster Planung und Bauausführung nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit grundsätzlich nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Risiko für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung ist aufgrund der örtlichen Standortsituation und geringen Grundwassergeschütztheit auch nicht mit zusätzlichen Auflagen auf ein für den Trinkwasserschutz ausreichendes Maß reduzierbar.

Nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete DVGW W 101 stellen sowohl eine Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens als auch das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III/IIIA generell ein Gefährdungspotenzial für die

öffentliche Wasserversorgung dar. Im überwiegenden Teil der ausgewiesenen Standorte innerhalb der TWSG wird dieses Gefährdungspotenzial durch die sensible Standortlage in Nähe und im hydraulischen Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen sowie der geringen Grundwassergeschüttheit und dem daraus resultierenden hohen Grundwasserverschmutzungsrisiko noch verschärft.

Gemäß den Trinkwasserschutzgebietsverordnungen der betroffenen TWSG sind u.a. Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe innerhalb der TWSZ III/IIIA verboten, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

Aufgrund der o.g. ungünstigen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Standortbedingungen stellt der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III/IIIA der genannten Lockergesteinsfassungen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar und ist mit dem hohen Schutzerfordernis bei der Trinkwassergewinnung nicht vereinbar.

Eine Ausweisung von potentiellen Windenergieanlagenstandorten als sog. „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ innerhalb von bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Vorranggebiet Wasserversorgung) bedingt erhebliche unvereinbare Interessenkonflikte und steht dem Schutzzweck, die öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, eklatant entgegen.

Das Vorhandensein von Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität ist für die nach Artikel 2 Absatz 2 GG geschützten Güter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) von maßgeblicher Bedeutung. Die qualitative Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat grundsätzlich oberste Priorität.

Auch im Ergebnis einer Schutzgüterabwägung unter vorrangiger Würdigung des § 2 EEG zugunsten einer Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen muss dem Schutz des Grundwassers zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor der hier beabsichtigten Windenergienutzung eingeräumt werden. Die Gewinnung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung ist standortgebunden.

Ein Teil der innerhalb von TWSG geplanten Flächen wurden zudem noch als sog. „Beschleunigungsgebiete für Windenergie“ ausgewiesen. In diesen als „besonders geeignete Windgebiete“ bezeichneten Flächen sollten vereinfachte Genehmigungsverfahren laufen. Bei der Auswahl dieser „Beschleunigungsgebiete“ wurde v.a. darauf geachtet, dass diese nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen der Planungsregion liegen. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes fanden offensichtlich auch hier keine ausreichende Beachtung.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden die ausgewiesenen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ausnahmslos als „gering konflikträchtig“ eingestuft. Begründet wurde dies damit, dass die TWSZ I und II sowie die Überschwemmungsgebiete bereits als Auswahl- und Planungskriterien eingeflossen sind.

Diesen Bewertungen und den daraus abgeleiteten Ausweisungen kann unsererseits nicht gefolgt werden. Wie in o.g. Ausführungen hingewiesen, können bei den Standorten innerhalb der TWSZ III/IIIA in Abhängigkeit von den hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Standortverhältnissen durchaus relevante Konflikt- und Gefährdungspotenziale für die prioritäre öffentliche Trinkwasserversorgung auftreten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist abzuleiten, dass aufgrund ungünstiger hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Standortbedingungen und dem daraus resultierenden erhöhten Gefährdungspotenzial für die Trinkwassergewinnung mindestens folgende avisierten Standorte innerhalb der TWSZ III/IIIA für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen als ungeeignet anzusehen sind:

- VRG 26a bis 26e (TWSG Naunhof I und II)
- VRG 58a und 58b (TWSG Canitz/Thallwitz)

- VRG 88b (TWSG Nenkersdorf)

Es wird gefordert, die vorgenannten VRG aus dem vorliegenden Planentwurf zu entfernen.

VRG 55 (Neichen) befindet sich im gutachterlich festgestellten Lebensraum mit überregionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet **56b** in der zukünftigen TWSZ IIIA der Wasserfassung Nemt positioniert ist. Aktuelle Gutachten zur derzeit laufenden Neuausweisung des TWSG Nemt belegen, dass das vorgesehene Gebiet 56b sich im unmittelbaren hydraulischen Einzugsbereich der Grundwassergewinnungsanlage befindet. Die Trinkwassergewinnungsanlage fördert oberflächennahes Grundwasser aus den pleistozänen Sanden. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung kann für den Standortbereich als gering bis sehr gering angesehen werden. In der zukünftigen Schutzgebietsverordnung für das neufestgesetzte TWSG Nemt werden u.a. auch ein Verbot der Verletzung oder Reduzierung von Grundwasserdeckschichten sowie der Errichtung und Betreiben von Windenergieanlagen festgeschrieben werden. Am Vorhabenstandort herrschen, bezogen auf den Grundwasserschutz, sehr ungünstige geologisch/hydrogeologische Verhältnisse, sodass hier die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besteht und demzufolge eine Ausnahme von diesen Verboten ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Für die restlichen Flächen innerhalb der TWSG kann aufgrund der bisher bekannten geologisch/wasserwirtschaftlichen Situation und einer vermutlich geringeren Konfliktrichtigkeit die Möglichkeit einer Standorteignung in Erwägung gezogen werden. Für diese Areale machen sich im Vorfeld konkreter WEA-Planungen zum flächenhaften Eignungsnachweis der genannten Mindestanforderungen fundierte Untersuchungen notwendig.

Die Aussage hinsichtlich einer Unvereinbarkeit des Begriffes „*Vorranggebiet Windenergienutzung*“ für diese in Frage kommenden Flächen innerhalb bestehender oder zukünftiger TWSZ in bestehenden Vorranggebieten der öffentlichen Wasserversorgung bleibt von obiger Angabe unberührt.

Zum Beispiel liegen die VRG 40 und 41 (Schkortitz und Bröhsen) im gutachterlich festgestellten Bereich des schutzbedürftigen Bestandteils eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion, obwohl diese Bereiche zu den Freihaltebereichen (F18) gehören. Diesbezüglich sind die Kriterien des Planungsverbandes zu prüfen.

Hinweis:

Die Ergebnisse von hydrogeologischen Gutachten zur Neubemessung der Wasserschutzgebiete für die Fassungsanlagen der Wasserwerke Prießnitz und Elbisbach belegen die Notwendigkeit einer Schutzgebietsanpassung dieses TWSG. So wurde u.a. nachgewiesen, dass zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Einbezug des Areals zwischen den bestehenden TWSG Prießnitz/Elbisbach sowie den TWSG Nenkersdorf und Frohburg in die TWSZ IIIA zwingend erforderlich ist. D.h., die Standorte 88a, 88b und 88c werden sich zukünftig auch innerhalb der TWSZ IIIA des TWSG Prießnitz/Elbisbach befinden und damit den entsprechenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung sowie den Prämissen der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete unterliegen.

## II.6 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen **erhebliche Bedenken**. Dies wird wie folgt begründet:

Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch erfolgte lediglich auf der Grundlage der 1000 m – Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines

Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Baurecht! Eine detailreichere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgte nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend. Erforderlich ist mindestens eine überschlägige Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, welche zur Prüfung einzureichen ist.

Es wird folgender Hinweis gegeben:

Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen, zur Windenergienutzung, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange, zeigen, erforderlich. Dies kann bspw. auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden.

Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch sein.

## II.7 Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken für die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Leipzig befindlichen Flächen für die Windenergienutzung.

Das Gutachten zum Regionalplan (62-Z701/23 - *Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen, Stand 10.05.2024, Sächsische Vogelschutzwarte u. Büro hochfrequent*) wurde durch die uNB geprüft. Die Methodik und die zu Grunde gelegten Daten und deren Quellen sind nicht zu beanstanden und entsprechen dem heutigen, aktuellen Stand der Wissenschaft.

Die **Unterlagen** sind bezüglich des Fachgutachtens „Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten“ der TU Dresden **unvollständig**. Die in Tab. 2 (Übersicht der potenziellen Öffnungsflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) Spalte 2 aufgeführten Shape-Dateien sind bislang nicht Bestandteil der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Diese sind nachzureichen, um eine fachgerechte Bewertung/Stellungnahme abgeben zu können.

### Hinweis zum Artenschutzgutachten TU Dresden:

Tabelle 3 ist fehlerhaft -> Zeile Seeadler/Wespenbussard

Die mehrfach in der Unterlage auftretenden Einschübe „*Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden*“, sind zu korrigieren.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung der zu vervollständigenden Unterlagen, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht tlw. erhebliche Bedenken für die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Leipzig befindlichen Flächen für die Windenergienutzung.

Das **Vorranggebiet Windenergienutzung (VRG) 10** ist zugleich Beschleunigungsgebiet. Es befindet sich überwiegend in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Profen.

Für das Gesamtvorhaben „Braunkohlentagebau Profen“ wurde erstmals im Jahr 2016 ein Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP NuL) aufgestellt und am 20.10.2016 (SOBA, AZ: 21-4714.11/6415/10 (2/1113999/16) bzw. 07.03.2017 (LAGB, AZ: D 13.21-34212-2101-4744/2017) zugelassen. Der SBP NuL beinhaltet vollumfänglich die Kompensationsverpflichtungen der MIBRAG GmbH nach § 15 (2) BNatSchG bzw. ein

Artenschutzkonzept (ASK), in dem die artenschutzfachlichen/-rechtlichen Anforderungen auf Ebene des Gesamtvorhabens Tagebau Profen länderübergreifend betrachtet und ein Konzept zur langfristigen Sicherung essenzieller Lebensgrundlagen der betroffenen Arten und Artengruppen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) erstellt wurde. Im Jahr 2021 wurden der Sonderbetriebsplan NuL und das ASK fortgeschrieben, und – bedingt durch den gesetzlich festgelegten Kohleausstieg – an die stark veränderten Erfordernisse der zwischenzeitlich überarbeiteten Bergbaufolgelandschaft (Neue Revierplanung 2021 angepasst (Zulassung LAGB vom 28.02.2022: AZ: 13-34212-2101-4289/2022 und Zulassung SOBA vom 07.03.2022, AZ: 21-41 41/3943/6—2022/1411)). Er wurde aus Zeitgründen im Vorgriff auf den entsprechend der neuen Revierplanung zu überarbeitenden Braunkohlenplan erstellt.

Der SBP dient gleichermaßen dazu, die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung, kurz: W-VO) umzusetzen. Die VO trat am 18.08.2024 in Kraft. Hierbei handelt es sich um eine direkt verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende EU-VO. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher entbehrlich.

Die Bergbaufolgelandschaft weist einerseits eine hohe Dynamik in ihrer Entwicklung insbesondere bezüglich der Lebensräume und ihrer Artenausstattung auf und ist andererseits bereits mit konkreten Artenschutzmaßnahmen belegt, deren Funktionsfähigkeit infolge schon genehmigter Betriebspläne (Vertrauensschutz des Bergbautreibenden) durch Windenergieanlagen nicht in Frage gestellt werden darf. Durch den Ausbau der Windenergienutzung dürfen die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nicht beeinträchtigt werden (siehe Planungsprämissen S. 7 Teilfortschreibung Erneuerbare Energien).

Der Landkreis Leipzig beabsichtigt in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen, im Verbund mit den Ausweisungsplänen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (obere Naturschutzbehörde), welche im Rahmen des Scoping zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsplans für den Planungsraum Profen (TEP Profen) vorgelegt wurden.

Auch das **VRG 12** befindet sich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain. Auch hier sind speziell Artenschutzkompensationsmaßnahmen der MIBRAG GmbH im Rahmen des SBP NuL vorgesehen / umgesetzt.

Gleiches gilt für das **VRG 20**. Es befindet sich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain.

Für das Gesamtvorhaben „Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain“ wurde ebenfalls ein Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP NuL) aufgestellt und am 30.03.2022 (SOBA, AZ: 21-4141/4206/1-2022/9625) zugelassen.

Auch hier beinhaltet der SBP NuL vollumfänglich die Kompensationsverpflichtungen der MIBRAG GmbH nach § 15 (2) BNatSchG bzw. ein Artenschutzkonzept (ASK), in dem die artenschutzfachlichen/-rechtlichen Anforderungen auf Ebene des Gesamtvorhabens Tagebau Schleenhain betrachtet und ein Konzept zur langfristigen Sicherung essenzieller Lebensgrundlagen der betroffenen Arten und Artengruppen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) erstellt wurde.

Der SBP NuL wurde auch hier aus Zeitgründen im Vorgriff auf den entsprechend der neuen Revierplanung zu überarbeitenden Braunkohlenplan erstellt.

Der SBP dient gleichermaßen dazu, die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung, kurz: W-VO) umzusetzen. Die VO trat am 18.08.2024 in Kraft. Hierbei handelt es sich um eine direkt verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende EU-VO. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher entbehrlich.

Das Gebiet Nr. 20 nimmt außerdem Vorrangflächen für Arten- und Biotopschutz gemäß Braunkohlenplan 2011 bzw. Gesamtfortschreibung ein, die mit ihrer Entwicklungsfunktion als großräumiger übergreifender Biotopverbund zwischen Schleenhain und Peres bzw. Übergang in die gewachsene Landschaft konzipiert sind. Das Vorranggebiet ist mit den vorrangigen Zielen einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna und dem Erhalt der biologischen Vielfalt nicht vereinbar.

Die Bergbaufolgelandschaft weist einerseits eine hohe Dynamik in ihrer Entwicklung insbesondere bezüglich der Lebensräume und ihrer Artenausstattung auf und ist andererseits bereits mit konkreten Artenschutzmaßnahmen belegt, deren Funktionsfähigkeit infolge schon genehmigter Betriebspläne (Vertrauensschutz des Bergbautreibenden) durch Windenergieanlagen nicht in Frage gestellt werden darf. Durch den Ausbau der Windenergienutzung dürfen die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nicht beeinträchtigt werden (siehe Planungsprämissen S. 7 Teilfortschreibung Erneuerbare Energien).

Das **VRG 31** (Machern/Gerichshain): Unterschreitung 1000m-Abstand zu Wohngebäuden (Pehritzscher Weg, hier: 18 Wohngrundstücke) – Schutzgut Mensch wird hier nicht hinreichend berücksichtigt (zulässige Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht).

**VRG 59a** und **VRG 59b** (Thallwitz) befinden sich in den gutachterlich festgestellten Dichtezentren bzw. Schwerpunkträumen für Zug und Rast von Rot- und Schwarzmilan in Nordwestsachsen. Damit sind eminente Brut- Nahrungs- und Rastflächen beider Arten (letztere auch der im angrenzenden SPA „Vereinigte Mulde“ brütenden Individ.- und somit Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA2000-Gebietes!) unmittelbar betroffen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei Umsetzung der Planung ist nicht auszuschließen.

Gleiches gilt für die **VRG 58a** und **VRG 58b** (Thallwitz/Nischwitz). Diese stellen ebenfalls tradierte Brut-/ Nahrungsflächen für o.g. Arten im nachgewiesenen Dichtezentrum dar und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu berücksichtigen.

Bereits in der Prüfung zum gegenwärtig rechtskräftigen Regionalplan wurde damals seitens der uNB darauf verwiesen, dass diese Potenzialflächen (wie auch o.g. Flächen) aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet einzustufen sind.

Diese Potenzialflächen weisen auch aktuell in Kohärenz zu landesweit bedeutsamen Schutzgebieten und dem Hauptzugkorridor Mulde/Lebensraumfunktionen für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf:

*a) als Teilfläche im Konzentrationsgebiet und Gastvogellebensraum um Mulde- und Lossaaue südlich Eilenburg mit regelmäßiger Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsfunktion (Baumfalke, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch sowie Wildgänse);*

*b) in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Quartier-, Jagd- und Korridorfunktion (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus);*

Damit sind die Artenschutzkonflikte im Gebiet auf Ebene der Regionalplanung als erheblich einzuschätzen und die Potenzialfläche für eine Festlegung als VRG zur Nutzung der Windenergie ungeeignet.

Die pauschalisierte Bewertung von „Regionen“ wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Für eine rechtssichere SUP sollte für jedes VRG die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

**VRG 39** (Beiersdorf) befindet sich ca. 400 m südlich eines tradierten Fischadlerbrutplatzes (seit 2017 besetzte Nisthilfe auf 110-kV-Mast, Nr. 62) und in direkter Linie zu den

Hauptnahrungsgewässern Müncherteich, Hartsteich und Vereinigte Mulde des hier ansässigen Brutpaares, so dass hier bei Umsetzung der Planung von der Tötung von Individuen ausgegangen werden muss.

**VRG 10** mit Elstertrebnitz, **VRG 12** mit Nöthnitz und **VRG 20** mit Großstolpen befinden sich innerhalb des 2000 m Radius eines Weißstorchbrutvorkommens.

**VRG 56a und 56 b** umschließen einen tradierten Fischadlerbrutplatz fast vollständig, so dass bei Umsetzung der Planung von der Tötung von Individuen ausgegangen werden muss.

**VRG 88a, b und c** lassen eine erhebliche Beeinträchtigung für erhaltungszielrelevante Fledermausarten der nordöstlich und südwestlich vorhandenen FFH-Gebiete („Prießnitz“, „Stöckigt und Streitwald“ sowie „Wyhraue und Frohburger Streitwald“) erwarten. Die dortige Vorranggebietsausweisung wird in Summation mit der BAB 72 und im Zusammenhang mit den angeführten FFH-Gebieten kritisch in Bezug auf die Austauschbeziehung (etablierte Leitstrukturen vorhanden) zwischen den FFH-Gebieten und folglich auf deren Erhaltungsziele gesehen.

VRG auf Waldflächen werden aus naturschutzfachlicher Sicht als äußerst problematisch und konfliktbehaftet angesehen.

VRG in Flugschneisen von Rast- und Zugvögeln, wie v.a. **VRG 7** zwischen Cospudener und Zwenkauer See bergen ein extrem hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, welches einer eingehenderen Prüfung bedarf.

**Minderungsmaßnahmen** sind (aufgrund der *Rotor-Out-Regelung*) im jeweils festgelegten Abstand zur Rotor spitze und nicht zur Gebietsgrenze festzusetzen (ggf. pauschal + 150 m). Anderenfalls kann es zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände zum Schutzgut um bis zu 30 % kommen (gegenwärtig möglicher Stand der Technik).

Die Festsetzung der Abschaltung während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (**S1**) bei Ernte- und Mahdarbeiten, sowie bodenwendenden Arbeiten zwischen dem 01.04 und 31.08 auf Flächen im 250 m Radius um den Mastfußmittelpunkt der WEA, ist artenschutzfachlich unzureichend. Der Zeitraum ist hierbei vom **01.03. bis 30.09.** zu erweitern, da Bodenbearbeitungen/Bestellungen bereits bzw. noch in den Monaten März bzw. September in größerem Umfang stattfinden und es hierbei tlw. zu großen Konzentrationen der bereits im Brutgebiet bzw. auf dem Durchzug befindlichen Zielarten kommt. Aktuelle Nachweise von Schlagopfern von Rotmilanen an WEA im Lkrs. Leipzig belegen dies nachdrücklich und bestätigen die Regelvermutung! Des Weiteren ist der Radius + **Rotorblattlänge** zu definieren (s.o.).

## II.8 Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien die Vorranggebiete Windenergienutzung zum Teil auf Altlastenstandorten ausgewiesen sind. Auf Grund der Darstellung ist nur eine grobe Bewertung der Flächen möglich. Genauere Aussagen können erst dann getroffen werden, wenn die Ausweisung der Flächen und die Lage der WEA detaillierter erfolgt.

## II.9 Forst

Grundsätzlich begrüßt die untere Forstbehörde Maßnahmen zur klimagerechten Energiegewinnung, insbesondere in einer durch die Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Träger seit Jahrzehnten geprägten Region des Südraumes Leipzig.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen dennoch Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen, Erneuerbare Energien.

Das Angebot der Unteren Forstbehörde, den aktuell vorhandenen Datensatz kartierter Waldflächen dem Planersteller zukommen zu lassen, wurde leider bis heute nicht angenommen. Die in der Stellungnahme vom 18.10.2023 hierzu abgefragten Daten wurden der unteren Forstbehörde des Landkreises Leipzig nicht übermittelt.

Wie ebenfalls bereits in der Stellungnahme vom 18.10.2023 ausgeführt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass Waldflächen auch außerhalb der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) kartierten Flächen Waldfunktionen erfüllen können. Die Waldfunktionenkartierung (WFK) ist eine dynamische Kartierung, zudem erfolgt die WFK ausschließlich auf den Waldflächen, welche im Datensystem des SBS erfasst sind. Aufgrund von Problemen bei der Übernahme der Daten festgestellter Waldflächen von der Untere Forstbehörde (UFB) des Landkreises Leipzig durch den SBS fließen eine erhebliche Anzahl von Waldflächen nicht in die WFK ein. Die Beurteilung, ob Waldfunktionen vorhanden sind, erfolgt in diesen Fällen nach einzelfallweiser Beurteilung durch die UFB des Landkreises Leipzig im Bedarfsfall.

Durch die vorliegend beabsichtigte Ausweisung der Vorranggebiete (VRG) Windenergie sind folgende Waldflächen betroffen:

- Südlich Belantis VRG 7 (Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II sowie Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion – VRG Waldmehrung)
- Südliche Teile des VRG 8 bei Pegau (Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II, mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VRG Waldschutz)
- an der Schleuse Markkleeberger See VRG 16a (Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region - VRG Waldmehrung)
- an der Halde Trages Teile der VRG 23a bis d (a - Wald mit besonderer Erholungsfunktion - Stufe II – Vorbehaltsgebiet (VBG) Waldschutz)
- Nordufer Hainer See Teile des VRG 19 (Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, auf Renaturierungsfläche, Bodenschutzwald: Exponierte Bergbauflächen, Bodenschutzfunktion: Bergbaukippen bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VBG Waldmehrung)
- am Werk Lippendorf Teile des VRG 15 (VRG und VBG Waldschutz)
- Innenkippe Peres VRG 13 (Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, auf Renaturierungsfläche, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VRG Waldmehrung)
- Tagebau Profen VRG 10 (derzeit noch Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, auf Renaturierungsfläche, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw.

Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VRG Waldschutz)

- nördlich Groitzscher See VRG 12 (Waldfunktionen Wald in waldarmer Region betroffen; Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion vermutet, noch nicht kartiert)
- VRG 21 westlich Tagebau Schleenhain (Splitterwaldflächen, Wald auf Renaturierungsfläche, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VRG Waldschutz und VRG Waldmehrung)
- VRG 22 südwestlich Borna (mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II, Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion, auf Renaturierungsfläche, Bodenschutzfunktion Bergbaukippe bzw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald in waldarmer Region – VRG und VBG Waldschutz)
- am Himmelreich, nördlich und südlich A72 VRG 88a und 88b – (a - Wald mit besonderer Erholungsfunktion - Stufe II, a und b Waldfunktionen Das Landschaftsbild prägender Wald, Wasserschutzgebiete nach WHG i.V.m. SächsWG - ohne Zonierung sowie Wald in waldarmer Region – VRG Waldschutz)
- VRG 35 bei Trebushain (Splitterwaldflächen) (Restwaldfläche in waldarmer Region, waldarme Region)
- VRG 34a bei Hopfgarten (Restwaldfläche in waldarmer Region, das Landschaftsbild prägender Wald)
- Nördlich Fuchshain Teile des VRG 27b – VRG Waldmehrung betroffen (Wald in waldarmer Region)
- Nördlich Beucha Teile des VRG 32 - VRG Waldmehrung betroffen (Wald in waldarmer Region)
- westlich Machern Teile des VRG 31 – VRG Waldschutz + VRG Waldmehrung betroffen (Wald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe II, das Landschaftsbild prägender Wald)
- nördlich Etzoldshain Teile des VRG 36 – Splitterwaldflächen betroffen ((Wald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe II, Restwaldfläche in waldarmer Region, waldarme Region)
- nördöstlich Kleinbardau Teile des VRG 38 – Splitterwaldflächen betroffen (das Landschaftsbild prägender Wald)
- nördöstlich Bröhsen Teile des VRG 41 – Splitterwaldflächen (Restwaldfläche in waldarmer Region, waldarme Region, das Landschaftsbild prägender Wald)
- westlich Burkhartshain Teile des VRG 56a – VRG Waldmehrung betroffen (waldarme Region)
- westliche Burkhartshain Teile des VRG 56b – Splitterwaldfläche betroffen (waldarme Region)
- östlich Wurzen Teile des VRG 57 - Splitterwaldfläche betroffen (Restwaldfläche in waldarmer Region, waldarme Region)

- östlich Röcknitz Teile des VRG 67 (Wald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe II)

Für alle geplanten VRG Windenergie, welche sich in den Geltungsbereichen der Sonderbetriebspläne (SBP) Natur- und Landschaft der Tagebaue Profen bzw. Vereinigtes Schleenhain befinden gilt, dass diese den Festlegungen der SBP nicht widersprechend sollten (siehe hierzu auch STN SG Natur- und Landschaftsschutz).

Aus forstfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldflächen auf Renaturierungsflächen, mit Bodenschutzfunktion Bergbaukippe und / oder Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion. Diese Kippenaufforstungen sind aus forstfachlicher Sicht ohnehin besonders sensibel. Die Aufforstungen wurden teilweise mit immensem Einsatz von Mensch, Material und öffentlichen Mitteln in Kultur gebracht, oft braucht es 10-20 Jahre (um ein vielfaches länger als unter durchschnittlichen Bedingungen), ehe die Kulturen gesichert sind und oftmals weitere Jahre bevor sich ein stabiles, walddtypisches Mikroklima gebildet hat. Die betroffenen Waldflächen sind überwiegend die erste Generation Wald auf den stark devastierten Kippenböden der Bergbaufolgelandschaft. Bei den für die Umsetzung der möglichen Vorhaben zu erwartenden Eingriffen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Anfälligkeit gegenüber potentiellen Schadfaktoren (Hitze, Wind, Trockenheit sowie biotische Folgeschäden, Störung des Mikroklimas, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie eine erhöhte Gefahr von Bodenerosion und Waldbrände) auf die verbleibenden Waldflächen zu rechnen.

Auch Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldrandbereichen sind aus forstfachlicher Sicht besonders bedenklich, da bei Realisierung der Vorhaben in diesen Bereichen die Gefahr der Destabilisierung von angrenzenden Waldbeständen besteht. Diese Bereiche haben eine besondere, multifunktionale Bedeutung sowohl für nachfolgende Waldbestände als auch als Überganszone zu anderen Landnutzungsarten.

Aus forstbehördlicher Sicht ist zudem die Ausweisung von VRG Windkraft innerhalb von bereits mit Wald im Sinne SächsWaldG bestockten Vorranggebieten Waldmehrung sowie innerhalb von Vorranggebieten Waldschutz kritisch, da sich diese Ziele diametral gegenüberstehen. Zumindest für den Stand- / Bauplatz und Nebenanlagen (Baustraßen, Baustelleneinrichtung u.ä.) sind Genehmigungen zur Waldumwandlung entsprechend § 8 Absatz 1 SächsWaldG erforderlich. Nach entsprechender Realisierung sind diese Flächen kein Wald im Sinne des SächsWaldG mehr und müssen (ggf. in einem Verhältnis höher 1:1) ersetzt werden. Bereits jetzt bestehen auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig erhebliche Schwierigkeiten bei beabsichtigten Waldumwandlungen geeignete kompakte Flächen für Ersatzaufforstungen in Eingriffsnähe zu finden. Um das raumordnerisch festgelegte Ziel der Waldmehrung erreichen zu können, werden nach derzeitigem Sachstand in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen ca. 1.500 ha zusätzliche Waldflächen benötigt. Vor dem Hintergrund der landes- und regionalplanerischen Zielstellung sowie den Festlegungen im Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Leipzig zur Waldmehrung insbesondere im Südraum Leipzig bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde des Landkreises Leipzig erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von VRG Windkraft in diesen Waldflächen.

## **II.10 Ländliche Neuordnung**

Es wird auf die angeordneten Flurbereinigungsgebiete, wie sie im Geoportal des Landkreises Leipzig ersichtlich sind, verwiesen. Folgender Link ist diesbezüglich zu nutzen:

<https://www.geoportal-lkl.de/>

(Themen/Planen, Bauen und Wohnen/Flurneuordnung/Verfahren nach FlurbG.)

Die beabsichtigten Ausweisungsgebiete liegen teilweise innerhalb von Flurbereinigungsgebieten. Für diese gilt Folgendes:

Die nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) genehmigten gemeinschaftlichen Anlagen oder Vorhaben einschließlich ihrer Nebenanlagen dürfen gemäß § 17 AGFlurbG nicht in ihrer Funktion beschädigt oder zerstört werden.

Das jeweilige bisher durchgeführte Flurbereinigungsverfahren ist gemäß § 15 FlurbG zu beachten. Nähere Informationen erteilt die o. g. Teilnehmergeinschaft auf gesonderte Anforderung.

Sofern im Bereich des Verfahrensgebiets hoheitliche Vermessungen stattfinden sollen, ist eine Zusammenarbeit mit der Teilnehmergeinschaft anzustreben. Dies soll verhindern, dass neue Flurstücke gebildet werden, die den Planungen der Teilnehmergeinschaft zuwiderlaufen.

Die Zustimmung nach § 34 FlurbG ist vor Baubeginn gesondert einzuholen. Diese Zustimmung gilt nur für die jeweilige Planung und ersetzt keinerlei andere für dieses Vorhaben erforderliche Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung etc., insbesondere auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter. Die Zustimmung als solche ist keine Zuteilungszusage.

## **II.11 Agrarstruktur**

Für die Errichtung von Windrädern ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche insbesondere von Vorranggebieten für Landwirtschaft auf das allernötigste Maß zu begrenzen. Ein Großteil der geplanten Vorranggebiete für Windenergie befindet sich auf Flächen, welche derzeit im Regionalplan Leipzig – Westsachsen als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind. Vorranggebiete Landwirtschaft zeichnen sich durch sehr hohe Bodengüten aus mit Bodenwertzahlen von in diesem Fall über 80. Diese gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. Die Landwirtschaft hat in diesen Gebieten aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die besten Produktionsbedingungen. Gemäß Sächsischem Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete festzulegen. Es geht um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der langfristigen Ernährungssicherung.

Nicht nur durch die Errichtung der Windräder käme es hier punktuell zu dauerhaftem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern auch für die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur und die Versorgung der Anlagen. Zusätzlich geht die Errichtung von Windparks mit dem temporären Verlust weiterer Flächen, wie durch Baustelleneinrichtungsflächen ggf. notwendige Baustraßen und der Bereitstellung der notwendigen Versorgungsleitungen einher. Die Folge wären Aufwuchsschäden durch den Nutzungsausfall während der Bauphase sowie auch die Folgeschäden durch Ertragsminderung.

Sollten bei der Umsetzung der einzelnen Projekte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, dürfen diese nicht auf weiterer Landwirtschaftsfläche durchgeführt werden.

## **III Fazit**

III.1 Der Landkreis Leipzig lehnt anhand vorgenannter fachlicher Argumente die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Landschaftsschutz - und Trinkwasserschutzgebieten sowie Lebensräumen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Tierarten ab und bittet im weiteren Verfahren die genannten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

III.2 Für Vorranggebieten Windenergie, die ganz oder teilweise auf Bestandsflächen liegen, ist ein Mindestabstand von 1000 Meter zu Siedlungsflächen und eine Fortgeltung von Höhenbegrenzungen, die durch kommunale Bauleitplanungen festgesetzt sind, zu berücksichtigen.

III.3 Unter Berücksichtigung vorgenannter fachgesetzlicher Grundlagen und Anmerkungen, Hinweise und Bedenken ist es im Interesse des Landkreises Leipzig, im Sinne der Raumordnungspolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. auch gleichwertige Entwicklungschancen, unter Berücksichtigung regionsspezifischer Interessen zu sorgen. Diesbezüglich arbeitet der Landkreis eng mit seinen Kommunen auf vielen Ebenen zusammen, unter anderem sei an dieser Stelle auf informelle Planungsgrundlagen, wie den Masterplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain und das Länderübergreifende Entwicklungskonzept für den Tagebau Profen verwiesen.

Beide informellen Planungsgrundlagen spiegeln die Interessen zweier Regionen, beteiligter Akteure und auch der Bürgerschaft wider. Legt man diese der Teilfortschreibung gegenüber, finden sich die Planungsabsichten der Regionen hier nicht wieder (siehe Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, S. 7, Ansatz 2 Pkt. 4/5 – Auszug: kommunale Planungsabsichten sind unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietswahl besonders zu gewichten. Damit soll die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind unter Beachtung ihrer Flächeneignung räumlich ausgewogen festzulegen. Hierdurch sollen unverhältnismäßige Konzentrationen und Betroffenheiten von Teilräumen bestmöglich vermieden werden (Überlastungsschutz).

Innerhalb der Planungsregion entfällt auf den Landkreis Leipzig bei einem Einwohneranteil von 23,8 % und einem Flächenanteil von 41,4 % ein als VRG ausgewiesener Flächenanteil von 53,2 %. Der als VRG ausgewiesene Flächenanteil der Stadt Leipzig beträgt 1,1 %. Gleichzeitig sind Flächen der Stadt Leipzig, die nicht von faktischen oder vom Planungsverband selbst gewählten Restriktionen (F1 bis F25) betroffen sind, nicht als VRG ausgewiesen. Im Interesse einer ausgewogeneren räumlichen Betroffenheit, wird um eine Überprüfung und ggf. Änderung der Flächenfestlegung von VRG gebeten.“

III.4 Über v.g. informelle Planungsgrundlagen hinaus wird auch auf das Radverkehrskonzept des Landkreis Leipzig verwiesen. Folgende Hinweise werden diesbezüglich abgegeben:  
In den aufgezeigten Vorranggebieten sind die folgenden Radrouten betroffen: 19 (Neuseenlandradroute), 35 (Altenburg-Colditz-Radroute), 86 (Grüner-Ring-Leipzig-Radroute) sowie 88a+88b (Altenburg-Colditz-Radroute, Frohburger Landpartie). Der detaillierte Verlauf ist über das Geoportal des Landkreis Leipzig, Thema Tourismus + Verkehr ([Geoportal Landkreis Leipzig](#)) einzusehen.

III.5 Um die planerische Abwägung des Regionalen Planungsverbandes besser nachvollziehen zu können ist es aus Sicht des Landkreises erforderlich, dass den einzelnen Windenergiegebieten in einem Steckbrief jeweils ein schlüssiges Kriteriengerüst zugrunde gelegt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für jedes der zur Abgrenzung der Vorranggebiete herangezogenen Kriterien eine schlüssige und umfassende Begründung vorliegt, die eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

III.6 Aus heutiger Sicht sind die avisierten Vorranggebiete innerhalb des Landkreises **ungleichmäßig verteilt**, was einzelne Kommunen überproportional belastet (u.a. auch bereits durch das Vorhandensein bzw. Planungen von Windenergiegebieten, die nicht innerhalb des Freistaates Sachsen liegen). Der Ausbau erneuerbarer Energien wird nur dann dauerhaft erfolgreich und gesellschaftlich tragfähig, wenn er in einem rechtssicheren, ausgewogenen und mit den kommunalen Planungsinteressen abgestimmten Rahmen erfolgt. Eine einseitige Überlastung einzelner Kommunen widerspricht diesem Grundgedanken ebenso wie dem Gebot der gerechten Lastenverteilung und der Wahrung kommunaler Selbstverwaltungsrechte gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

## III.7

Zur Abgabe der Stellungnahme des Landkreises Leipzig erhielten alle Kommunen per Mail die Möglichkeit, uns ihre Stellungnahme zu übersenden.

Die nun vorliegende Stellungnahme des Landkreises Leipzig wurde im Austausch mit den Kommunen Bennewitz, Elstertrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kitzscher, Naunhof, Pegau und Thallwitz erarbeitet. Seitens weiterer beteiligter Kommunen liegen uns bisher keine Informationen vor. In der Stellungnahme sind die Hinweise, Anregungen oder Bedenken der namentlich benannten Kommunen zum Teil eingeflossen.



Sommer  
Leiterin Stabsstelle des Landrates